

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung (ABUB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Als Vertragsgrundlagen für die versicherten Gefahren der Betriebsunterbrechungsversicherung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen der Sachversicherung.

1. Betriebsunterbrechung

Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des Betriebes infolge eines versicherten Sachschadens am Versicherungsort gemäß Polizza, sofern die jeweilige Gefahr im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung versichert gilt.

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Sachschadeneintritts. Der Unterbrechungsschaden endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftungszeit.

Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erheblichen Aufwand ausgleichen lassen, sind keine versicherten Betriebsunterbrechungen.

2. Deckungsbeitrag

Der versicherte Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den betriebsbedingten Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Betriebsbedingte Erträge sind Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge - nach Abzug der Skonti und anderer Erlösschmälerungen. Variable Kosten sind Kosten oder Kostenteile, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen. Diese gelten im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung nicht versichert. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlagen und -einrichtung, die während der Unterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags bleiben Erträge und Kosten außer Ansatz, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (Finanzerträge, betriebs- oder periodenfremde und außerordentliche Erträge, etc).

3. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

Ist in der Polizza eine Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Inhaltsversicherungssumme vereinbart, so

- ist der Versicherungswert von der Inhalts-Sachversicherungssumme abhängig und wird in der Polizza ausgewiesen;
- beginnt die Haftungszeit mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Polizza angegebenen Zeitraum;
- gilt als Haftungssumme der in der Polizza angegebene Betrag auf Erstes Risiko in Abhängigkeit der gewählten Haftungszeit.

Ist in der Polizza eine Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Deckungsbeitrag vereinbart, so

- gilt als Versicherungswert der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der 12 Monate, die dem Schadenzeitpunkt folgen, ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre;
- beginnt die Haftungszeit mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Polizza angegebenen Zeitraum;
- gilt als Haftungssumme der in der Polizza angegebene Betrag in Abhängigkeit der gewählten Haftungszeit.

4. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer muss Bücher und Aufzeichnungen, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen ordnungsgemäß führen. Die bezüglichen Unterlagen bzw. Datenträger sind für das laufende Geschäftsjahr und die drei davorliegenden Jahre gesichert aufzubewahren.

Von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind Sicherheitskopien anzufertigen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Ergänzend zu den Bestimmungen der Sachversicherung EABS gilt zusätzlich vereinbart:

Schadenminderung

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben kann, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung eines Sachschadens und des daraus möglichen Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Schadenmeldung

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben kann, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Schadenaufklärung

Dem Versicherer ist jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung und des Betriebsunterbrechungsschadens zu ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung hat der Versicherungsnehmer unterstützend mitzuwirken, verlangte Informationen und Unterlagen sind vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und die Sachverständigen sind zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG. § 6 und § 62, leistungsfrei.

6. Unterbrechungsschaden, Entschädigung Unterbrechungsschaden

Als Unterbrechungsschaden gilt der Deckungsbeitrag, der durch die Betriebsunterbrechung infolge des Sachschadens tatsächlich entgeht.

Ersparte versicherte Kosten werden abgezogen, Schadenminderungskosten werden hinzugerechnet. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung verändert hätten - das sind vor allem technische und wirtschaftliche Verhältnisse im Betrieb, saisonale oder generelle Veränderungen der Marktlage, Auswirkungen höherer Gewalt, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

Abschreibungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären, gelten als ersparte Kosten.

Vertragsstrafen oder Entschädigungen für nicht eingehaltene Liefer- oder Fertigstellungsfristen oder gleichartige Verpflichtungen gelten nicht als Unterbrechungsschaden.

Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den innerhalb der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens die Haftungssumme. Die Begrenzung gilt nicht, soweit ihre Überschreitung durch eine Weisung des Versicherers verursacht wird.

Bei einem versicherten Sachschaden verursacht durch

- Niederschlags- und Schmelzwasser;
- Hochwasser, Überschwemmung, Muren und Lawinen;
- Erdbeben;

ist die daraus folgende Betriebsunterbrechung nur versichert, wenn für die angeführten Gefahren eine Sachversicherung im Rahmen dieses Vertrages besteht, sowie die Gefahr Sturm in der Betriebsunterbrechung versichert gilt. Die Entschädigung ist in diesem Fall für den Sach- und Betriebsunterbrechungsschaden zusammen mit der jeweiligen Erst-Risikosumme laut Polizze für diese Schadenursachen begrenzt.

Sofern die Mehrkosten durch behördliche Auflagen im Rahmen der Sachversicherung mitversichert sind, gilt diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch für den daraus folgenden Betriebsunterbrechungsschaden.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz, wenn der Unterbrechungsschaden eintritt oder vergrößert wird

- durch einen nicht ersatzpflichtigen Sachschaden;
- durch Umstände, die über die Auswirkungen des Sachschadens hinausgehen und dauernd vorherrschen oder während der Betriebsunterbrechung eintreten;
- durch Verbesserungen oder Neuerungen im Betrieb, die über die Herstellung nach dem Sachschaden in den ursprünglichen Zustand hinausgehen;
- durch behördliche Vorschriften;
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlagen z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- und Pachtverhältnissen, Erbschaften, Prozesse, etc.;
- durch verspätete Organisation der Herstellung der Betriebsanlagen oder Geld- bzw. Kapitalmangel des Versicherungsnehmers;
- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen ein unbeschädigter Teil nicht mehr verwendet werden kann.

7. Schadenminderungskosten

Das sind Kosten für die Abwendung oder Minderung des Betriebsunterbrechungsschadens.

Kann das Einverständnis vom Versicherer zu den Minderungsmaßnahmen wegen der Dringlichkeit nicht eingeholt werden, so ist er unverzüglich von den Maßnahmen zu informieren.

Als Minderungsmaßnahme kommen u.a. in Betracht: Ersatz-, Not- und Lohnbetrieb sowie verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten bzw. Kostenanteile, aus denen dem Versicherungsnehmer über die Betriebsunterbrechung hinaus Vorteile entstehen und Kosten, durch die ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

8. Unterversicherung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Inhaltsversicherungssumme gilt auf Erstes Risiko und es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Ist in der Polizze eine Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Deckungsbeitrag vereinbart, so wird die ermittelte Entschädigung bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

9. Zahlung der Entschädigung

Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer und jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt in Voraus festzustellen. Abweichungen bei der Abschlussfeststellung des Gesamtschadens sind jedoch zu berücksichtigen.

Ist eine Feststellung der Entschädigung im Voraus nicht möglich, so ist der monatliche Mindestentschädigungsbetrag zu ermitteln und dem Versicherungsnehmer unter Anrechnung auf die festzustellende Gesamtentschädigung zu bezahlen.

Solange die Gesamtentschädigung nicht verbindlich festgestellt ist, kann ihre Abtretung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Im Übrigen gilt § 11 VersVG.

10. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- den Versicherungswert,

- den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

11. Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes ist das Versicherungsvertragsgesetz, §§ 69 bis 71, sinngemäß anzuwenden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.